

Buchbesprechung

Friese Fastie (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch

Leske + Budrich, Opladen 2002, 408 S.

Der *Untertitel* erläutert, dass es den Autorinnen und Autoren, allesamt erfahrene Praktikerinnen und Praktiker auf ihrem Gebiet, wesentlich, aber nicht ausschließlich¹ um den Schutz minderjähriger Opfer von Gewalttaten sexueller Prägung geht. Mit Bedacht lautet der *Titel* aber nicht: Kinderschutz im oder durch Strafverfahren. Das Sexualstrafrecht enthält die gesellschaftliche Reaktion auf – schwer – schädigendes, verbotenes Verhalten, aus Sicht des Opfers erfolgt die Reaktion notwendig zu spät.² Der originäre Zweck des Strafverfahrens liegt eben nicht darin, Schutz für die konkreten Opfer einer (Sexual)straftat zu gewähren, sondern über die Hürde der Unschuldsvermutung hinweg dem Beschuldigten die Tat nachzuweisen und ihm das Unrecht seiner Tat durch eine Strafe deutlich zu machen, in der Hoffnung, dass andere sich dadurch gesetzeskonform verhalten werden. Die durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffenen Personen sind vor allem Zeugen in diesem Verfahren, ihre Aussage ist – zu³ – häufig das einzige, oft jedenfalls das zentrale Beweismittel der Anklage. Schon weil das Verfahren nicht die Opfer, sondern die Täter im Blick hat, besteht die Tendenz, Sichtweisen, Bedürfnisse und Interessen der Geschädigten zu ignorieren. Die Inanspruchnahme der Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren kann, wenn nicht alle der daran Beteiligten achtsam, sorgfältig und qualifiziert mit dem Opfer umgehen, dazu führen, dass die bereits durch die Tat erlittene Schädigung manifestiert und verschlimmert wird. Diese sog. Sekundärviktimsierung ist in den letzten 20 Jahren verstärkt wahrgenommen worden.⁴

Kinder, die Übergriffen auf ihre sexuelle Selbstbestimmung und sexuell daher kommender Gewalt aus-

gesetzt waren, laufen Gefahr, durch unüberlegte, stümperhafte, aber genauso auch durch gut gemeinte, hektische oder skandalisierende Reaktion der Menschen ihrer Umwelt zusätzlich geschädigt zu werden. Im Ermittlungs- und Strafverfahren ergeben sich bekanntlich weitere Gefährdungen für die Kinder: die lange Dauer der Verfahren führt dazu, dass das Opfer in der Hauptverhandlung zu einem Zeitpunkt aussagen muss, wo es längst mit der Verarbeitung und dem Vergessen des Geschehens beschäftigt ist, im Interesse seiner psychischen Gesundheit auch beschäftigt sein muss; die oft vielfache Befragung irritiert die Kinder und Jugendlichen, sie gewinnen den Eindruck, dass „man“ ihnen nicht glaubt, auch die vielfache Befragung hindert den notwendigen Vergessensprozess. Viele fürchten sich auch vor der Konfrontation mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung. Weiteres Belastungsmoment ist die starke Verunsicherung der jungen Opfer durch falsches oder fehlendes rechtliches Wissen. Sie kennen die Rolle der einzelnen Verfahrensbeteiligten nicht und können deren Handlungsweise daher nicht einordnen.⁵ Daraus resultiert eine Vielzahl von Ängsten und Befürchtungen, die die Kinder mit sich herumtragen müssen.

Um die Belastungen durch das Verfahren für Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten, ist es zum einen erforderlich, dass alle Verfahrensbeteiligten, von der Polizei⁶, angefangen, über Staatsanwaltschaft⁷, Ermittlungsrichter⁸ und Gericht⁹ in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sich um eine opferschonende Vorgehensweise bemühen, sich durch regelmäßige und im Einzelfall gezielte Absprachen auf eine verbindliche Aufgabenteilung verständigen, etwa: keine Vernehmung durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft und das Gericht, sondern eine einzige Vernehmung des Kindes durch den – gut vorbereiteten – Ermittlungsrichter. Dies allein reicht aber zum Schutz der Kinder vor den Wirkungen des Verfahrens nicht aus. Und es ist auch nicht vordringliche Aufgabe der Nebenklagevertreterin, den Kinderschutz zu gewährleisten, denn sie muss wesentlich, wie alle anderen auch, sich um die Notwendig-

1 Siehe hierzu besonders: Julia Zinsmeister, Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen, S. 315ff. sowie Friese Fastie, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Sibylle Rothkegel, Flüchtlingsfrauen und –mädchen in Deutschland und die Bedeutung geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren, S.385ff.

2 Dagmar Oberlies, Herausforderungen an einen qualifizierten Kinderschutz im Strafverfahren, S. 347 ff., 350 f.

3 Oberlies, S. 357f.

4 Vgl. etwa Katharina Engel: Warum eine Reform der §§ 177, 178 StGB und der dazugehörigen Vorschriften der StPO? in: STREIT 1984, S. 50 ff., 53.

5 Siehe hierzu im Einzelnen: Friese Fastie, Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, S. 217 ff, 219 ff.

6 Beate Fröhlich, Das polizeiliche Ermittlungsverfahren, S. 19ff., Ute Nöthe-Schürmann, Der Umgang mit Verletzten im polizeilichen Ermittlungsverfahren – Erfahrungen und Perspektiven einer Opferschutzbeauftragten der Polizei, S. 45 ff, aber auch: Elke Plathe, Der Stellenwert von Sexualstraftaten vor dem Gesetz und innerhalb der Polizeibehörde, S. 283 ff.

7 Ines Karl, Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Verletzten und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in diesen Verfahren, a.a.O., S. 85 ff.; Dagmar Klusenwerth, Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, a.a.O., S. 109 ff.

8 Fred Rudel, Die ermittelungsrichterliche Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren, S. 131ff.

9 Hans-Alfred Blumenstein, Das gerichtliche Verfahren, S. 169 ff., aber auch Jutta Lossen, Die Nebenklage, S. 65 ff.

keiten des Verfahrens kümmern und ist auch hier Sachzwängen¹⁰ ausgesetzt, die sie an wirksamer Unterstützung ihrer Mandantin über ihre berufliche Funktion hinaus hindern. Hingewiesen sei hier z.B. darauf, dass die Nebenklagevertreterin während der gesamten Hauptverhandlung im Sitzungssaal anwesend ist und damit die Zeugin vor der Aussage nicht im Warteraum des Gerichts betreuen kann.¹¹

Es ist keine Alternative, die aus dem Strafverfahren unvermeidlich resultierenden Belastungen dadurch vermeiden zu wollen, dass man jugendliche Zeuginnen und Zeugen dem Verfahren möglichst völlig entzieht,¹² sei es, indem erst gar keine Strafanzeige erstatet wird, sei es, indem die Kinder als Zeugen nicht zur Verfügung stehen, soweit ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Strafverfahren haben nicht ausschließlich negative Auswirkungen, ein zügig durchgeführtes und im Opfersinn erfolgreich abgeschlossenes Verfahren kann dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche sich gestärkt fühlen und die psychische Verarbeitung des Tatgeschehens durch ein klares Urwerturteil ihnen erleichtert wird. Auch die überstandene Konfrontation mit dem Täter stärkt das Selbstbewusstsein.¹³ Zudem steht die Frage, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird, ohnehin meist nicht im Ermessen der durch die Tat Betroffenen.

Das Kind, die Jugendliche brauchen folglich einen kompetenten, nicht in die Aufklärung der Tat und das strafrechtliche Verfahren involvierten Begleiter, der ihnen erklärt, was warum wie abläuft und ihnen hilft, die Abläufe zu verstehen, sie nicht als Angriff gegen sich zu begreifen und ihnen Entscheidungshilfen in Bezug auf ihr eigenes Verhalten im Prozess zu geben. Die Autorinnen und Autoren plädieren daher dafür, dass als Ergänzung, keineswegs aber als Ersatz für eine anwaltliche Vertretung den kindlichen Zeuginnen und Zeugen während des Strafverfahrens eine sozialpädagogische Prozessbegleiterin zur Seite gestellt wird.

Kinder haben kein erfahrungsbegründetes Handlungsschema für Vernehmungen und Gerichtsverfahren. Die sozialpädagogische Prozessbegleitung hat die Aufgabe, das Handlungsschema jedes Zeugen und jeder Zeugin individuell zu erkennen, und durch eine kompetente alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung rechtlicher und verfahrensrelevanter Informationen bestehenden Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Sie muss nicht nur mit dem Zeugen, der Zeugin arbeiten und diese auf den Ablauf der Hauptverhandlung vorbereiten, sondern auch mit den übrigen Verfahrensbeteiligten kooperieren, insbesondere der

Nebenklagevertretung bzw. dafür sorgen, dass es eine solche gibt.¹⁴ Die Mädchen und Jungen bekommen vor, während und nach der Hauptverhandlung eine Fachkraft zur Seite, mit deren Hilfe sie offene Fragen besprechen und Ängste abbauen können, und von der sie während des Verfahrens betreut und begleitet werden.

Zu den Aufgaben gehört es folglich, den Zeuginnen und Zeugen den Ablauf des Verfahrens zu erklären, mit der oder dem Jugendlichen vor deren „eigenem“ Prozess schon einmal das Gericht aufzusuchen, eine Strafverhandlung – etwa ein Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls oder Betruges, keineswegs wegen einer Gewalthandlung, schon gar nicht wegen eines vergleichbaren Tatvorwurfs, wie jenen, zu dem die Kinder werden aussagen müssen – gemeinsam zu besuchen, den Richter aufzusuchen, das Gerichtsgebäude zu erklären u.ä.¹⁵ Derartige Tätigkeit sollte nicht von Juristinnen und Juristen ausgeübt werden, sondern von Pädagoginnen und Pädagogen, die aber eine profunde Kenntnis der strafprozessualen Abläufe haben müssen.¹⁶ Es geht auch nicht darum, mit der Zeugin die Aussagestrategie in dem konkreten Verfahren zu erörtern. Die Prozessbegleiterin soll mit der Zeugin nicht das Tatgeschehen besprechen, auch damit sie nicht, als Zeugin von der Verteidigung benannt, von ihrer Unterstützungsaufgabe ferngehalten werden kann. Auch Mitarbeiter von Beratungsstellen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht, das macht es sinnvoll, zwischen Beratung und Prozessbegleitung zu differenzieren. Verwandte kommen regelmäßig als Prozessbegleiter nicht in Betracht, weil sie sich mit dem Strafverfahren genauso wenig auskennen wie das Kind, abgesehen von ihrer eigenen Betroffenheit durch das Tatgeschehen.

Es geht um neutrale, aber individuell abgestimmte und gezielte Information, Unterstützung und Beratung für Kinder und Jugendliche, wohlgernekt neben einer wirksamen und kompetenten rechtlichen Vertretung. Diese Aufgabe kann von den am Verfahren Beteiligten nicht erfüllt werden. Und sie kann auch nicht etwa von dem im Sorgerechtsentziehungsverfahren nach §§ 1666 f. BGB eingeschalteten Verfahrenspfleger mit erledigt werden. Auch hier gibt es Rollenkonflikte.¹⁷ Von der üblichen Zeugenbetreuung, die es bei manchen Gerichten gibt, unterscheidet sich die sozialpädagogische Prozessbegleitung durch die Geh-Struktur:¹⁸ das Kind wird aufgesucht, es wird begleitet an die Orte, wo die Hilfe erforderlich ist und zu den Zeiten, zu denen sie gebraucht wird. Sie ist nicht beschränkt auf Ort und Sprechzeiten einer Beratungsstelle.

10 Kooperation – Konfrontation?, Oberlies, S. 355 f.

11 Siehe Lossen, S. 81ff., auch Oberlies, S. 354 f.

12 Oberlies, S. 346 ff.

13 Oberlies, a.a.O., Fastie, S. 218 ff.

14 Fastie, S. 225.

15 Die Einzelheiten des Aufgabenfeldes legt Fastie dar, S. 226 ff.

16 Fastie, a.a.O., S. 230 f.

Überhaupt ist es eine entscheidende Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz im Verfahren, dass alle und jeder seine Aufgabe ordentlich erledigt, nicht aber sich, wo es nicht seiner Funktion entspricht, zum Kinderschützer aufschwingt, denn das Versprechen, das darin liegt, kann meist nicht erfüllt werden. Das Kind macht dann wieder die Erfahrung, dass es Erwachsenen nicht trauen kann und nicht respektiert, aber sehr wohl benutzt wird, diesmal dazu, dass jemand sich als Kinderschützer hervortun konnte. Derartige Rollenvermischung zu verhindern, ist eine zentrale Aufgabe der sozialpädagogischen Prozessbegleitung für kindliche und jugendliche Zeuginnen und Zeugen¹⁹ und zu ihrem Schutz vor erneuter Instrumentalisierung unerlässlich.

„Zeuginnen und Zeugen, die umfassend aufgeklärt sind und mit entsprechender Selbstsicherheit in eine Hauptverhandlung gehen, können sich besser auf ihre Aussage konzentrieren und durch eine juristisch qualitativ verwertbare Aussage auch eher zur Wahrheitsfindung und zur Verurteilung des Täters beitragen.“²⁰ Zugleich können sie auch negative Folgen des Verfahrens besser verkraften und brauchen sich nicht selbst Vorwürfe zu machen, wenn es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt oder nur zu einer relativ milden Strafe.

Auch wenn die sozialpädagogische Prozessbegleitung als solche im Gesetz bislang keine Erwähnung findet, handelt es sich um eine Maßnahme der Jugendhilfe,²¹ auf die die Geschädigten Anspruch²² haben. Die §§ 27 ff. KJHG (SGB VIII) enthalten nämlich keine abschließende Aufzählung der vom Jugendamt anzubietenden Hilfen, sondern erlauben und fordern neue Angebote, wenn der Bedarf sich im Einzelfall manifestiert und die konkrete Hilfe zur Abwendung einer krisenhaften Entwicklung (vgl. etwa § 31 SGB VIII) erforderlich ist. Die Begründung für einen an das Jugendamt zu richtenden Antrag auf spezifische Hilfe liefert Oberlies in ihrem Beitrag.

Das vorliegende Handbuch ist aus dem Diskurs aller beruflich mit der Aufklärung und Verfolgung von Sexualstraftaten, vor allem zum Nachteil von Minderjährigen, beteiligten Berufsgruppen entstanden. Es

bietet im ersten Teil einen vollständigen Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens von der Anzeigenerstattung bis hin zur Strafvollstreckung. Die einzelnen Beiträge enthalten eine in sich geschlossene Darstellung des jeweiligen Verfahrensabschnitts und beschreiben die Aufgaben und Handlungsspielräume der Akteure nicht nach Paragraphen geordnet, sondern chronologisch, orientiert am Verfahrensablauf. Dies ermöglicht es allen denjenigen Leserinnen, die als Begleiter und Unterstützer für Kinder im Verfahren tätig werden wollen, sich umfassend zu informieren und einen Überblick über den gesamten Ablauf zu bekommen, wie er sich aus *juristischer* Fachliteratur dem Laien jedenfalls regelmäßig nicht erschließt. Das gilt insbesondere auch für die detaillierte Darstellung der Beweisaufnahme,²³ der Auswirkungen der Opferschutzrechte im Verfahren sowie der Durchführung einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung,²⁴ sofern eine solche überhaupt erforderlich ist.

Aus der Darstellung des gesamten Verfahrensablaufs wird zugleich deutlich, dass und warum die sozialpädagogische Prozessbegleitung in vielen, nicht in allen, Fällen eine für die betroffenen Kinder und Jugendliche erforderliche Unterstützung bietet. Es zeigen sich deutlich die Zwänge und Beschränkungen der einzelnen Berufsfelder.

Die Autorinnen und Autoren bieten nicht nur eine hervorragende Handlungsanleitung für Sozialpädagogen, die sich die Prozessbegleitung zur Aufgabe machen wollen. Sie liefern Ansatzpunkte für die rechtspolitische Einschätzung und zeigen deutlich die Defizite der gegenwärtigen Verfolgungspraxis auf,²⁵ wie etwa die unzureichende Ausstattung der mit der Verfolgung von Sexualdelinquenz beschäftigten Polizeieinheiten im Vergleich etwa zu jenen, die Schwarzarbeit verfolgen sollen, die fehlende Möglichkeit der Telefonüberwachung beim Verdacht des Herstellens und Inverkehrbringens von Kinderpornografie;²⁶ der aus Opfersicht völlig unzureichende Einsatzbereich der Videovernehmungstechnik.²⁷ Der juristisch geprägten Leserin bietet der chronologische Abriss des gesamten Verfahrens aus unterschiedlicher Perspektive eine hervorragende Reflexions- und Kontrollmöglichkeit für die eigene Praxis und eine Fülle von Anre-

17 Zu den Einzelheiten: Oberlies, S. 360 ff.; in Großbritannien hat es einige Jahre lang in Sorgeverfahren einen sozialpädagogischen und einen juristischen Beistand für Kinder gegeben, um durch die persönlichen Ambivalenz der Kinder nicht ihre wirksame rechtliche Vertretung zu behindern, aus fiskalischen Gründen ist dieses Konzept zurückgefahren worden.

18 Oberlies, S. 271 f.

19 Oberlies, S. 360 f.

20 Fastie, S. 226 f. und 225; das Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein hat zu einer deutlichen Steigerung der Qualität der kindlichen Aussagen geführt, Fastie, S. 296 f. mwN.

21 Darstellung des Konzepts: Fastie, S. 227 ff.

22 Dagmar Oberlies, Die individuelle Prozessbegleitung als finanzierte Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, S. 265 ff.

23 Blumenstein, S. 174 ff.

24 A. Milli Stanislawski, Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Sexualdelikten an Kindern, a.a.O., S. 147 ff.

25 Elke Plathe, Der Stellenwert von Sexualstrafrecht vor dem Gesetz und innerhalb der Polizeibehörde, S. 283 ff.; Renate Augstein, Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen auf Bundes- und Landesebene, s. auch: Oberlies, Herausforderungen an einen qualifizierten Kinderschutz im Strafverfahren, S. 347 ff.

26 Plathe; S. 298.

27 Oberlies, S. 358 f.

gungen für ein die Interessen der Opfer achtendes und schützendes Verfahren. Dazu trägt insbesondere auch bei, dass es der Herausgeberin gelungen ist, betroffene Kinder und Jugendliche zu veranlassen, ihre Erfahrungen als Geschädigte mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu schildern, womit sie deutlich macht, was zwischen allen Autorinnen und Autoren Konsens ist: zentrales Erfordernis eines nicht schädigenden procedere aller Beteiligten ist, dass die Betroffenen ernst genommen und in ihrer psychischen Befindlichkeit wahrgenommen werden, bevor mit ihnen verfahren wird.

Das Handbuch gehört nicht nur in den Handapparat jedes Jugendamtes, sondern in alle Beratungsstellen, in polizeiliche Sondereinheiten und staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate und in das Büro der Nebenklagevertreterin, sondern auch auf den Tisch der Familienrichter, die gut daran tun, das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren nicht völlig losgelöst vom parallel laufenden Strafverfahren zu führen.

Sabine Heinke